

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 16.07.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Berichtersteller: Abg. Ulf Prange (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Matthias Möhle  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz  
zur Reform der Professorenbesoldung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 a und 2 b werden gestrichen.
2. Es werden die folgenden §§ 25 bis 30 angefügt:

„§ 25

Hochschulen, Polizeiakademie Niedersachsen

Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen werden für Hochschulpersonal in den §§ 26 bis 29 und für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen in § 30 geregelt.

§ 26

Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung.

<sup>2</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. <sup>3</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. <sup>4</sup>Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach Satz 1, die prozentual

**Gesetz  
zur Reform der Professorenbesoldung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Es werden die folgenden §§ 25 bis 30 angefügt:

„§ 25

Hochschulen, Polizeiakademie Niedersachsen

Leistungsbezüge **sowie** Forschungs- und Lehrzulagen werden für **die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an Hochschulen** in den §§ 26 bis 29 und für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen in § 30 geregelt.

§ 26

Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 **dürfen** nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

<sup>2</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. <sup>3</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in § 28 Abs. 0/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

vom Grundbetrag gewährt werden, bleibt die sich aus diesem Gesetz ergebene Erhöhung des Grundgehaltes unberücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Leistungsbezüge dürfen insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden. <sup>2</sup>Sie dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um eine Person aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen als Professorin oder Professor zu gewinnen oder um zu verhindern, dass eine Professorin oder ein Professor in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abwandert, oder
2. eine Professorin oder ein Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor von einer anderen deutschen Hochschule zu gewinnen oder um zu verhindern, dass sie oder er an eine andere deutsche Hochschule abwandert.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

(3) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das für die Hochschule zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. <sup>3</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutach-

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in \_\_\_\_ Trägerschaft **des Staates** das für die Hochschulen zuständige Ministerium, bei Hochschulen in Trägerschaft **von** rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren **sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane** entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. <sup>3</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutach-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Hochschule soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe in einer Ordnung festlegen.

(5) <sup>1</sup>Das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. <sup>2</sup>Es soll dabei den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume einräumen und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausschöpfen. <sup>3</sup>Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln.

§ 27  
Vergaberahmen

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge in einem Jahr (Vergaberahmen) ist so zu bemessen, dass

1. die Besoldungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 und
2. die Ausgaben für Vergütungen für die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

den durchschnittlichen Personalausgaben für diesen Personenkreis (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. <sup>2</sup>Personalausgaben, die mit Mitteln Dritter bestritten werden, die der Hochschule für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Bemessung nicht einzubeziehen.

ten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_

(5) <sup>1</sup>Das für **die** Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. <sup>1/1</sup>**Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln.** <sup>2</sup>Dabei **sollen** den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume **ingeräumt** und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten **ausgeschöpft werden**. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1/1)

§ 27  
Vergaberahmen

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge \_\_\_\_\_ (Vergaberahmen) ist **im Land** so zu bemessen, dass

- die **durchschnittlichen** Besoldungsausgaben für die \_\_\_\_\_ **in die** Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 **eingestuft** Professorinnen und Professoren
- \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4 Satz 2)

den durchschnittlichen **Besoldungsausgaben** für diesen Personenkreis **im Jahr 2013** (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4 Satz 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2)

<sup>1</sup>Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. <sup>2</sup>Das Finanzministerium schreibt die Besoldungsdurchschnitte fort.

<sup>3</sup>Die Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe der regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie bei Veränderungen in der Stellenstruktur und bei Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, dass der Vergaberahmen überschritten wird, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 BBesG, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BBesG.

(2) <sup>01</sup>**Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen getrennt zu berechnen.**

<sup>1</sup>Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. <sup>2</sup>Das Finanzministerium **setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen** \_\_\_\_\_ der Stellenstruktur **neu fest.** <sup>21</sup>Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8 **sind einzubeziehen.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 2 und 2/1)

(3) \_\_\_\_\_ Der Vergaberahmen **kann überschritten werden**, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) <sup>1</sup>Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 BBesG, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BBesG. <sup>2</sup>**Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind**

1. **die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und**

2. \_\_\_\_\_ die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

**und die hierfür aufgewandten Besoldungs- und Vergütungsausgaben einzubeziehen.**

<sup>3</sup>\_\_\_\_\_ Mittel Dritter \_\_\_\_\_, die der Hochschule für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der **Berechnung** nicht einzubeziehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(5) Das für Hochschulen zuständige Ministerium darf die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

## § 28

Anrechnung für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) <sup>1</sup>Monatliche Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG, die einer Professorin oder einem Professor der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 am 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge. <sup>2</sup>Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. unbefristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. unbefristete Leistungsbezüge,
4. befristete Leistungsbezüge.

<sup>3</sup>Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert.

<sup>4</sup>Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

<sup>5</sup>Erhöhungen der Leistungsbezüge nach Maßgabe

(5) Das für **die** Hochschulen zuständige Ministerium **kann** die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

## § 28

**Überleitung bereits gewählter Leistungsbezüge**

**(0/1) Bei der Berechnung von Leistungsbezügen, über deren Gewährung bis zum (einsetzen: Tag vor Verkündung dieses Gesetzes) auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Höhe des Grundgehaltes entschieden wurde und die nach einem Prozentsatz vom jeweiligen Grundgehalt bemessen werden, wird das zugrunde zu legende Grundgehalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3 verringert.**

(1) <sup>1</sup>Monatliche Leistungsbezüge, **über deren Gewährung bis zum (einsetzen: Tag vor Verkündung dieses Gesetzes) nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG entschieden wurde**, verringern sich **für die Zeit ab dem 1. Januar 2013** um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrags dieser Leistungsbezüge. <sup>2</sup>Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. unbefristete **nicht ruhegehaltfähige** Leistungsbezüge,
4. befristete **nicht ruhegehaltfähige** Leistungsbezüge.

<sup>3</sup>Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert.

<sup>4</sup>Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

<sup>5</sup>\_\_\_\_\_ (*entfällt*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

allgemeiner Besoldungsanpassungen wirken sich nicht auf die Verringerung aus. <sup>6</sup>Für Leistungsbezüge nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum .... (einsetzen: Tag vor der Verkündung dieses Gesetzes) ... erstmalig oder erneut gewährt worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>7</sup>Bei der Verringerung von Leistungsbezügen nach Absatz 1, die prozentual vom Grundbetrag gewährt werden, bleibt die sich aus diesem Gesetz ergebene Erhöhung des Grundgehaltes unberücksichtigt.

<sup>6</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1)

<sup>7</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 0/1)

(2) <sup>1</sup>Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die seit dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, sind die Versorgungsbezüge ab Beginn des Ruhestands unter Anwendung des ab 1. Januar 2013 geltenden Rechts neu festzusetzen, wenn sich aus dem neuen Recht höhere Versorgungsbezüge ergeben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 1. Januar 2013 Versorgungsbezüge erhalten haben, denen ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 zu Grunde liegen, wobei an die Stelle der Leistungsbezüge deren ruhegehaltfähiger Teil tritt.

(2) unverändert

#### § 29

##### Forschungs- und Lehrzulage

<sup>1</sup>Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, darf für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. <sup>3</sup>Das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

#### § 30

##### Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 26 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 27 Abs. 1, Abs. 2

#### § 29

##### Forschungs- und Lehrzulage

<sup>1</sup>Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, **kann** für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. <sup>3</sup>Das für **die** Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

#### § 30

##### Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 26 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 27 Abs. 1 **und**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 und 29 entsprechend.

\_\_\_\_\_ 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 und 29 entsprechend.

(2) An der Polizeiakademie Niedersachsen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Gewährung von Leistungsbezügen an eine Professorin oder einen Professor.

(2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre an eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Polizeiakademie soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe durch Satzung festlegen.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) *unverändert*

(5) Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt im Sinne des § 27 Abs. 1 für die Polizeiakademie auf 69 000 Euro festgestellt.“

(5) *unverändert*

3. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

a) Die Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R werden wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt für Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuschüsse die Leistungsbezüge nach § 26 treten.“



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

bb) Es werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. (1) <sup>1</sup>Für Professorinnen und Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. <sup>2</sup>Bei Professorinnen und Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. <sup>3</sup>Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX BBesG für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verlängert worden ist, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Stellenzulage in Höhe von 260 Euro monatlich.

11. <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten die Dienstbezüge aus ihrem Amt als

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Professorin oder Professor und eine Stellenzulage. <sup>2</sup>Die Stellenzulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, 205,54 Euro monatlich, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, 230,08 Euro monatlich.“

- b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung W erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Besoldungsordnung W**

**Besoldungsgruppe W 1**

Professorin, Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

**Besoldungsgruppe W 2**

Dekanin, Dekan<sup>2</sup>)

Professorin, Professor an der Polizeiakademie<sup>1</sup>)

Professorin, Professor an einer Fachhochschule<sup>2</sup>)

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule<sup>2</sup>)

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor<sup>2</sup>)

<sup>1</sup>) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.

<sup>2</sup>) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

**Besoldungsgruppe W 3**

Dekanin, Dekan<sup>2</sup>)

Präsidentin, Präsident der ...<sup>1</sup>)

Professorin, Professor an einer Fachhochschule<sup>2</sup>)

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule<sup>2</sup>)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor<sup>2)</sup>)

Vizepräsidentin, Vizepräsident der ...<sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup> Zur Amtsbezeichnung gehört eine Ergänzung, die auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.“

4. In der Anlage 2 erhält die Nummer 3 (Besoldungsordnung W) folgende Fassung:

4. *unverändert*

„Gültig ab 1. Januar 2013

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 921,22	5 088,37	5 535,44“.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„Gültig ab 1. Juni 2014

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 036,90	5 238,48	5 698,74“.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Beamtenversorgungsgesetzes

*unverändert*

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 10 wird der Klammerzusatz „(NBesG)“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.
    - cc) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.
    - dd) In Satz 9 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG mit solchen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG mit solchen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1561*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur*

Artikel 4  
Inkrafttreten

Artikel 4  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

*unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.